



Merkblatt für Eltern/Schüler/Studierende – Gemeinsam vor Infektionen schützen

Stand 08/2023

Gerichtet an die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen, Studierenden und StudentInnen, die unsere Schule besuchen bzw. bei Volljährigkeit an die genannten Personen selbst

In Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. unserer Schule befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Infektionskrankheiten können sich daher besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz der Gesundheit aller, die diese Einrichtung besuchen oder in ihr arbeiten, dienen. Mit der Aufnahme in unsere Schule sind wir verpflichtet, Sie darüber aufzuklären (**Belehrung gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 IfSG**). Eine Missachtung der Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden (**§ 73 IfSG**).

Gesetzliche Besuchsverbote

1. Bei Erkrankung an bestimmten Infektionskrankheiten oder wenn ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, darf eine Person die Schule nicht besuchen (**s. Tabelle 1**).
2. Wenn eine Person nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst dabei krank zu sein bzw. nach durchgemachten Infektionen, darf die Schule nur besucht werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt zugestimmt hat, evtl. unter Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen (**s. Tabelle 2**).
3. Auch wenn jemand im Haushalt einer Person an bestimmten Infektionskrankheiten leidet, darf die Person die Schule nicht besuchen (**s. Tabelle 3**).

Die **Schule** darf **erst dann wieder besucht** werden, **wenn keine Ansteckungsgefahr** mehr besteht. **Ob ein Attest** des behandelnden Arztes zur Wiederezulassung **erforderlich** ist, **entnehmen Sie** bitte der **Übersicht auf der Rückseite**.

Mitteilungspflicht

In allen unter 1 bis 3 aufgeführten Punkten sind Sie gemäß § 34 (5) **verpflichtet**, die **Schule** unter Angabe der medizinischen Diagnose **unverzüglich zu benachrichtigen**.

Gemeinschaftseinrichtungen wie unsere Schule sind verpflichtet, das Bekanntwerden von Erkrankungen aus Tabelle 1 bis 3 mit Angabe von Namen und Diagnose beim Gesundheitsamt zu melden. Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung bereits durch einen Arzt erfolgt ist. Auch die anonyme Bekanntmachung ist lt. § 34 geregelt: Das Gesundheitsamt kann die Einrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen ohne Hinweis auf die Person bekannt zu machen.

Vorbeugende Maßnahmen

Das Auftreten bzw. die Verbreitung von Infektionskrankheiten kann durch vorbeugende Maßnahmen verhindert werden, auf die wir Sie hiermit hinweisen möchten. Dazu zählen allgemeine **Hygieneregeln** wie z. B. regelmäßiges Händewaschen sowie **Impfmaßnahmen**.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.infektionsschutz.de/hygienetipps; [www.riki](http://www.riki.de); www.impfen.de; www.stiko.de.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Cholera	Pest
Diphtherie	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Scabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
Paratyphus	Verlausauna
	Röteln (07/2017)

Übersicht zu Tabelle 1

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer leitungsart durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Scabies (Krätze) ◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) ◆ Tuberkulose ◆ Diphtherie ◆ EHEC ** – Enteritis ◆ Shigellose ◆ Cholera ◆ Typhus ◆ Paratyphus ◆ Polio ◆ Pest ◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hepatitis A <ul style="list-style-type: none"> 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome ◆ Masern <ul style="list-style-type: none"> 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags ◆ Mumps <ul style="list-style-type: none"> 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse ◆ Windpocken <ul style="list-style-type: none"> 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Keuchhusten <ul style="list-style-type: none"> 5 Tage ◆ Scharlach, Streptokokkenangina <ul style="list-style-type: none"> 24 Stunden ◆ Kopflausbefall <ul style="list-style-type: none"> Nach medizinischer Kopfwäsche 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Akute Gastroenteritis <ul style="list-style-type: none"> 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls ◆ Meningitis <ul style="list-style-type: none"> Nach Abklingen der Symptome
		<p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist</p> <p>**) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u>-Bakterien</p>	

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege oder im Stuhl eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Gemeinschaftseinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
Röteln (7/2017)	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
	Windpocken (07/2017)